Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1935 | Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 14261.) Gesetz über eine Änderung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179). Vom 18. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften im Kapitel VIII § 3 b des Zweiten Teiles der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) in der Fassung des § 1 der Verordnung zur Abänderung der Ersten Sparverordnung vom 4. November 1931 (Gesetzsamml. S. 227) werden mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 18. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14262.) Gesetz über die Vereinheitlichung der Verwaltung der Provinz Brandenburg und der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 27. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat als vorläufige Regelung das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Sein ständiger Vertreter für den Bereich beider Provinzen ist in staatlichen Angelegenheiten der Vizepräsident des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg, in Ange-

legenheiten der Verwaltung der beiden Provinzialverbände der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

§ 2.

(1) Der Oberpräsident kann den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Provinzialverbände zur Vereinfachung der Verwaltung und zur bestmöglichen Ausnutzung der Arbeitskräfte die Erledigung von Dienstgeschäften ohne Rücksicht darauf übertragen, welcher der beiden Verwaltungen der Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört.

(2) Durch eine derartige Maßnahme wird das Verhältnis der Beamten zu ihrer Anstellungskörperschaft und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter nicht berührt.

(3) Die Betrauung eines Beamten des einen Provinzialverbandes mit der Kassenführung oder mit der unmittelbaren Verwaltung von Vermögenswerten des anderen Provinzialverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Für die Provinz Brandenburg und die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird statt der bisherigen ein gemeinsamer Provinzialrat gebildet.

§ 4.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14263.) Gesetz über die Änderung der Grenzen des Landkreises Osthavelland und des Stadtkreises Potsdam. Vom 27. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Stadtkreis und die Stadt Potsdam werden aus dem Landkreis Osthavelland eingegliedert:

a) die Gemeinden Nedlitz, Bornstedt, Bornim und Eiche;

b) aus der Gemeinde Geltow folgende Parzellen:

Gemarkung Wildpark, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 26, 121/30 etc., 122/32 etc., 123/35 etc., 124/30, 125/35, 126/30 etc., 128/32 etc., 129/36, 132/0,30, 133/0,30, 134/30 etc., 136/0,30, 137/0,30, 138/30 etc., 139/32 etc., 140/32 etc., 141/0,30, 142/0,30, 143/0,30, 144/0,30, 145/0,30, 146/29, 151/29.

§ 2.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt im Rechnungsjahr 1935 an die Stelle des in den §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz als Stichtag bestimmten „31. März" der „1. Juli 1935".

§ 3.

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte und Pflichten in der Stadt Potsdam maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gebieten auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem Gebiete der Stadt Potsdam angerechnet.

§ 4.

In den in den Stadtkreis Potsdam eingegliederten Gebietsteilen tritt das Ortsrecht der Stadt Potsdam mit dem 1. Juli 1935 in Kraft, insoweit der Minister des Innern nicht Ausnahmen hiervon auf einzelnen Sachgebieten für eine Übergangszeit zuläßt.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14264.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395). Vom 27. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Abs. 1 und 2 des § 13 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Schätzer, Schiedsrichter und andere Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit eine Arbeitsvergütung nach Maßgabe des erforderlichen Zeitverbrauchs. Den Vergütungssatz bestimmen der Minister für Ernährung und Landwirtschaft und der Finanzminister nach Maßgabe der reichsrechtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 2.

Der § 15 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Für die Berechnung der wirklich erwachsenen Kosten werden die Arbeiten der Beamten und Angestellten nach dem dazu erforderlichen Zeitverbrauche bemessen. Den Kostensatz für den

Zeitverbrauch der einzelnen Beamten- und Angestelltengruppen bestimmen der Minister für Ernährung und Landwirtschaft und der Finanzminister.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14265.) Dritte Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte. Vom 27. Juni 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 411) in Verbindung mit dem Gesetz über die Vereinheitlichung der Verwaltung der Provinz Brandenburg und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen vom 27. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 85) wird folgendes verordnet:

Die Zahl der von mir zu ernennenden Mitglieder des gemeinsamen Provinzialrats für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen wird auf 20 festgesetzt.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14266.) Verordnung zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479). Vom 11. Mai 1935.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) wird verordnet:

§ 1.

Die Stadtkreise sind verpflichtet, den Stadtverwaltungsgerichten das erforderliche Büropersonal gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Vergütung (§ 1) im Einvernehmen mit dem Finanzminister pauschal festzusetzen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Landfried.

(Nr. 14267.) Zweiter Nachtrag zur Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, vom 15. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 270) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 4. November 1933 (Gesetzsamml. S. 423). Vom 24. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 10 sowie des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch usw. vom 15. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 270) in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1933 (Gesetzsamml. S. 423) wird wie folgt geändert:

I. In der Verordnung wird das Wort „Schlachthausgemeinde" durch das Wort „Gemeinde" ersetzt.

II. Im § 1 werden die Worte „von der obersten Landesbehörde" gestrichen.

III. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegt nur das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen. Für den Begriff „frisches Fleisch" gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 —, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900). Innereien, Liesen und Rohtalg (vom Tierkörper getrennt) unterliegen der Ausgleichsabgabe nicht. Fleisch, das Betrieben, die Fleisch zu Wurst oder anderen Fleischwaren verarbeiten, zugeführt wird, kann der Leiter der Gemeinde mit Genehmigung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, soweit das Fleisch nachweislich zu Wurst verarbeitet worden ist. Ebenso kann der Leiter der Gemeinde Rohfette mit Genehmigung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft von der Ausgleichsabgabe freistellen, wenn die Rohfette Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten und wenn die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird.

IV. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben der Ausgleichsabgabe einen Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festsetzen.

V. § 5 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zur Ausgleichsabgabe erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Stelle.

(4) Der Bürgermeister trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 24. Juni 1935.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern:

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Moritz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Osterholz-Scharmbeck zur Herstellung einer Wassergewinnungsanlage
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 22 S. 71, ausgegeben am 1. Juni 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Kassel für die Erweiterung des Gemeindewasserwerkes Rothwesten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 23 S. 126, ausgegeben am 8. Juni 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau und Betrieb einer Gasfernanschlußleitung, die von der Zeche Waltrop in Waltrop zur bestehenden Gasfernleitung (Emscher—Lippe) geführt wird,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 24 S. 109, ausgegeben am 15. Juni 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung Wiesdorf—Kalk nach dem Fabrikgelände der J. G. Farbenindustrie, A.-G. in Leverkusen-Wiesdorf, abzweigenden Anschlußgasleitung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juni 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in der Gemarkung Höxter für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 24 S. 85, ausgegeben am 15. Juni 1935.

Berichtigung.

Auf Seite 73 Zeile 6 und Zeile 7 von oben muß es statt „dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate, G. m. b. H. in Essen" heißen **„dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat in Essen"**.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.